

sicherzustellen. Die Beiträge sollen folgende Sätze nicht überschreiten:

- 0,30 DM für das 1. und 2. teilnehmende Kind,
- 0,25 DM für das 3. teilnehmende Kind und je
- 0,05 DM weniger für jedes weitere teilnehmende Kind einer Familie.

(2) Für Kinder, deren Eltern aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten, erfolgt die Abgabe der Speisung kostenlos. Soweit durch die Beiträge der Eltern die Kosten nicht völlig gedeckt werden, sind aus den in den Haushalten der Unterhaltsträger der Schulen, Kindergärten und Kindertageskrippen für soziale Zwecke vorgesehenen Mitteln Zuschüsse zu leisten. Zusätzliche Mittel können ferner aus den Haushaltsmitteln der Unterhaltsträger gewährt werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111).

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung Ministerium der Finanzen

Rau Dr. Loch
Minister Minister

Ministerium des Innern Ministerium für Volksbildung

I. V.: Warnke Wandel
Staatssekretär Minister

**Vierte Ausführungsanweisung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Statistik der Fischereifangergebnisse.**

Vom 31. Mai 1950

Auf Grund des § 7 der Ersten Verordnung vom 15. Juli 1938 zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse (RGBl. IS. 997) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt:

In der Ersten Ausführungsanweisung vom 2. Dezember 1938 (Dt. RAnz. Nr. 282) erhält Ziffer 5, betreffend die Erhebungsstellen, folgende Fassung:

„Für die Anmeldung der Fangergebnisse, die von deutschen oder ausländischen Fangfahrzeugen der Hochsee- und Küstenfischerei unmittelbar vom Fangplatz aus an der deutschen Ostseeküste (einschließlich der Küste des Kleinen Haffs) angelandet werden:

für die Anlandungen deutscher Fangfahrzeuge die für den Anlandeplatz zuständige Fischereiaufsichtsstelle,

für die Anlandungen ausländischer Fangfahrzeuge

die für den Anlandeplatz zuständige Zollstelle.“

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950,
— Nachwuchsplan —

Vom 3. Juni 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375) wird für die Bearbeitung des Nachwuchsplanes folgende Anweisung erlassen:

1. Für die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe ist der Plan vom Ministerium für Industrie der Republik in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen sowie für Volksbildung der Republik nach Vereinigungen volkseigener Betriebe aufzuteilen und jeder VVB (Z) der Plan zu übergeben.

Die VVB (Z) teilen ihren Plan auf die ihnen angeschlossenen Betriebe auf. Diese Aufteilung ist von der VVB (Z) dem für den Betrieb zuständigen Rat der Stadt bzw. des Kreises (Amt für Arbeit) zuzustellen.

2. Die für die Sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften bestimmten Planteile werden von diesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie dem Ministerium für Volksbildung der Republik nach Ländern aufgeteilt und nach Berufen untergliedert.

3. Für die übrigen Betriebe wird der Plan vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung und den fachlich zuständigen Ministerien der Republik nach Ländern aufgeteilt und der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) zugestellt.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung, den Ministerien für Volksbildung sowie den zuständigen VVB (L) untergliedern den Planteil für die landesgeleiteten volkseigenen Betriebe nach Berufen.

Der nunmehr vorliegende Plan ist vollständig beruflich gegliedert und wird in dieser Form auf die Räte der Städte und Kreise aufgeteilt. Den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) ist der entsprechende Planteil zu übergeben.

Eine Durchschrift dieser Aufteilung ist dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben.

4. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) im Einvernehmen mit dem Amt für Volksbildung und der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik teilen den ihnen übergebenen Plan auf die Betriebe auf.

Auf Grund dieser Aufteilung sowie der von den VVB (Z) vorgenommenen Aufteilung werden von den Räten der Städte und Kreise (Amt für